

WARTBURG-ENDURO

Ort: Mosbach bei Eisenach
Datum: 24. - 25.10.2020
Anmeldung: 01.09.2020 (18:00 Uhr) bis 12.10.2020 (15:00 Uhr)
Strecke: 35 km / 5 Stages
Startgebühr: 40,- € zzgl. 2,60 € Bearbeitungsgebühr
Veranstalter: RSV 2002 Eisenach e.V.
E-Mail: info@rsv2002.de
Homepage: www.rsv2002.de

Notfall Telefonnummer: 0151 120 35 178

Reglement

§ 1 Allgemeines

(1) Das Wartburg-Enduro („Veranstaltung“) ist eine Veranstaltung des RSV 2002 Eisenach e.V. („Veranstalter“).

(2) Das vorliegende Reglement regelt für jeden Teilnehmer der Veranstaltung („Teilnehmer“) verbindlich die Bedingungen seiner Teilnahme. Voraussetzung einer jeden Teilnahme ist die uneingeschränkte Anerkennung des vorliegenden Reglements. Weiterhing gelten die Wettkampfbestimmungen für MTB des Bund Deutscher Radfahrer in der zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Version.

(3) Der Veranstalter besitzt die uneingeschränkte Veranstaltungshoheit und ist jederzeit berechtigt, veranstaltungsrelevante Entscheidungen zu treffen, insbesondere aus sachlichen Gründen (z.B. Straßenschäden) - auch noch zeitlich kurz vor der Veranstaltung - die Strecke zu ändern, die Distanz der Strecke im angemessenen Umfang zu verlängern oder zu verkürzen.

(4) Anweisungen des Veranstaltungspersonals und von uniformierten Einsatzkräften (Polizei, Feuerwehr, THW) ist unverzüglich uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung ist der Veranstalter berechtigt, gegen den betreffenden Teilnehmer Strafen zu verhängen. „Veranstaltungspersonal“ und damit im Namen des Veranstalters weisungsbefugt sind sämtliche vom Veranstalter entsprechend kenntlich gemachte Personen (z.B. Streckenposten, Marshalls).

§ 2 Teilnahmeberechtigung – Gesundheit

(1) Beim Wartburg-Enduro sind sowohl Lizenz- als auch Freizeitsportler teilnahmeberechtigt.

(2) Junioren unter 18 Jahren (Jahrgang 2001 – 2005) benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

(3) Teilnahmevoraussetzung im Hinblick auf jeden Teilnehmer ist das Vorliegen einer unterzeichneten Haftungserklärung im Original. Diese wird ca. zwei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail zugeschickt.

(4) Der Veranstalter behält sich vor, die Anmeldung bei Erreichen der Maximalstarter zu schließen.

(5) Bei Abmeldung vom Rennen oder Nichtteilnahme erfolgt keine Rückerstattung des Startgeldes.

§ 3 Ausrüstung

(1) Alle Teilnehmer müssen während des gesamten Wettbewerbs einen Helm tragen, sowie auf den Stages / Wertungsprüfungen einen Rückenprotektor. Auf den Stages / Wertungsprüfungen ist ein **Fullface-Helm** Pflicht. Dies gilt für das Rennen als auch für die Teilnahme an der Streckenbesichtigung. Des Weiteren ist es Pflicht Handschuhe mit langen Fingern und ein kurz- oder langärmeliges Trikot zu tragen.

(2) Bei Nichteinhaltung erfolgt die sofortige Disqualifikation.

(3) Es wird den Fahrern ausdrücklich empfohlen ihr Handy mitzuführen, um in Notfallsituationen erreichbar zu sein.

(4) Jeder Teilnehmer ist für den einwandfreien Zustand seines eingesetzten Materials am Fahrrad und seiner Schutzbekleidung selbst verantwortlich. Es darf nur Material verwendet werden, welches für diese Belastung ausgelegt ist. Der Zustand, die Qualität und die Konzeption bzw. Konstruktion darf keine Gefahr für den Teilnehmer oder Dritte darstellen. Die Schutzbekleidung muss ein Prüfsiegel einer international anerkannten Prüfstelle enthalten.

§ 4 Startgebühren

(1) Bei Anmeldung bis zum jeweiligen Meldeschluss beträgt die Startgebühr zur Veranstaltung 40,- € zzgl. 2,60 € Bearbeitungsgebühr. Bei Nachmeldung beträgt die Strafgebühr 50,- €, dies entspricht also einer Nachmeldegebühr von 10 €.

§ 5 Start

(1) Jeder Fahrer startet einzeln.

(2) Die Startabstände zwischen den Wertungsprüfungen betragen mindestens 20 Sekunden.

(3) Fahrer, die verspätet am Start erscheinen, müssen trotzdem die Startaufstellung einhalten und dürfen die Strecke erst betreten, wenn es ihnen erlaubt wurde.

(4) Der Rennleiter legt die Startzeiten für den Start des Rennens fest. Die Teilnehmer haben sich spätestens 5 Minuten vor der Startzeit am Start einzufinden.

(5) Die Teilnehmer werden in Startgruppen aufgeteilt, in der die Verbindungsetappen zu absolvieren sind.

§ 6 Wichtige Verhaltensregeln während der Veranstaltung

- (1) Die Teilnehmer müssen sich jederzeit unbedingt an die geltenden Straßenverkehrsregeln halten.
- (2) Die Fahrer dürfen keine Hilfe von außen (Nicht Fahrern) erhalten. Dies beinhaltet die Hilfe von Team Mitgliedern oder Zuschauern beim Tragen der Ausrüstung rund um die Strecke oder die beispielsweise die Hilfe bei Reparaturen während des Rennens.
- (3) Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist in keinem Fall erlaubt, Dinge wegzuworfen oder fallenzulassen, insbesondere Verpflegungsverpackungen, Flaschen oder Getränkebecher.
- (5) Defekte muss jeder Teilnehmer generell neben der Strecke beheben, ohne die anderen Teilnehmer zu behindern.
- (6) Das Mitführen von Glasbehältern ist während des Wettkampfs verboten.
- (7) Der Fahrer darf die Ziellinie zu Fuß überqueren, vorausgesetzt er hat sein Rad dabei.
- (8) Wenn ein Fahrer die Strecke aus irgendeinem Grund verlässt, muss er zu genau diesem Punkt zurückkehren und darf von dort aus weiterfahren.
- (9) Ein offizielles Training findet nicht statt.
- (10) Die Startnummern müssen unbedingt gut sichtbar angebracht sein. Ohne Startnummer ist die Teilnahme am Rennen strikt verboten.

§ 7 Startnummern

- (1) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, dass während der gesamten Veranstaltung seine Startnummern jederzeit gut sichtbar am Rad (Lenker) angebracht ist. Die Werbung auf den Startnummern darf nicht verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.

§ 8 Zeitmessung

- (1) Die Zeitmessung wird mit einem Transponder durchgeführt. Der Transponder wird bei der Startnummernausgabe ausgehändigt und muss vor dem Start am Handgelenk befestigt werden. Der Transponder muss nach dem Rennen an den Veranstalter retourniert werden. Für nicht retournierte Transponder werden dem Teilnehmer 60,- € in Rechnung gestellt.
- (2) Die Zeiten werden nur auf den Stages genommen. Die einzelnen Zeiten aus den Stages werden zu einer Gesamtzeit addiert.
- (3) Auf den Transferwegen wird die Zeit nicht genommen.

§ 9 Verpflegung und Getränke

- (1) Jeder Teilnehmer ist während des Wettbewerbs für Verpflegung und Getränke selbst verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter wird an einer Verpflegungszone für angemessene und ausreichend Verpflegung sorgen, solange der Vorrat reicht. Diese Verpflegungszone wird den Fahrern durch Schilder angezeigt.
- (3) Die Teilnehmer verpflichten sich, keinerlei Abfälle zu hinterlassen, um die Umwelt nicht zu beeinträchtigen.

§ 10 Wertungen

(1) Die Starter des Wartburg-Enduro starten als Einzelstarter.

(2) In folgenden Kategorien wird gewertet:

Kategorie	Jahrgang	Geschlecht
U 23	2005 - 1997	männlich
Elite	1997 - 1991	männlich
Masters 1	1990 - 1981	männlich
Masters 2	1980 und älter	männlich
Frauen	2005 und älter	weiblich

!!! Bei NICHT Erreichen der Mindestteilnehmerzahl von 5 Startern werden die Startklassen zusammengelegt!!!

§ 11 Vorzeitiges Beenden des Endurorennen

(1) Teilnehmer, die das Rennen vorzeitig beenden, müssen sich unverzüglich beim Rennbüro abmelden, oder über die Notfall Telefonnummer: 0151 120 35 178.

Für Teilnehmer, die sich nicht im Rennbüro abmelden, wird der Veranstalter eine Suchaktion auf Kosten des Teilnehmers einleiten.

§ 12 Siegerehrung

(1) Eine Siegerehrung findet ca. 30 Minuten nach dem Rennen statt. Es werden die jeweils drei Erstplatzierten gebeten, bei der Siegerehrung anwesend zu sein.

(2) Es werden Sachpreise ausgegeben.

§ 13 Strecke

(1) Die Streckenführung wird erst zur Startnummernausgabe vor Ort bekannt gegeben. Die Strecke wird mit Absperrband, Torfahnen oder ähnlichem markiert. Auf den Transferetappen erfolgt eine Markierung durch Richtungspfeile. Wer auf den Wertungsprüfungen die Strecke verlässt, muss unbedingt wieder an genau dieser Stelle ins Rennen einsteigen, sonst erfolgt die Disqualifikation.

(2) Die vorgegebene Streckenführung muss komplett an einem Stück absolviert werden. Ein Verlassen des Streckenverlaufs sowohl in den Wertungsprüfungen als auch auf den

Transferetappen ist nicht erlaubt. Nicht zur Streckenführung zählende Wege und Straßen dürfen nicht benutzt werden, außer in Notsituationen. Fahrer, die nach einer Hilfeleistung das Rennen fortsetzen wollen, können eine Wertungsprüfung wiederholen.

3) Das Abkürzen der Strecke, um sich einen Vorteil gegenüber anderen Fahrern zu verschaffen, führt zur sofortigen Disqualifikation.

(4) Die Strecke darf ausschließlich während des Rennens und der Streckenbesichtigung von den Fahrern genutzt werden.

(5) Während der Streckenbesichtigung sind keine Streckenposten und medizinisches Personal an der Strecke. Das Befahren der Strecken erfolgt auf eigenes Risiko und hat unter gegenseitiger Rücksichtnahme zu erfolgen. Bei der Streckenbesichtigung handelt es sich ausdrücklich **nicht** um ein Training im Rahmen des Rennens. Die Streckenbesichtigung mit Fahrrad ist nur mit gültiger Startnummer erlaubt. Zuwiderhandlungen werden mit sofortiger Disqualifikation geahndet.

§ 14 Medizinische Versorgung

(1) Der Veranstalter sorgt für eine angemessene medizinische Versorgung durch Sanitäter an der Strecke am Rennsonntag.

(2) Fahrer, die Erste Hilfe geleistet haben oder durch einen Unfall in ihrem Rennen gestört wurden, müssen den Vorfall dem Rennleiter im Zielbereich mitteilen. Der Rennausschuss nimmt dies zur Kenntnis und korrigiert die Zeit bei Bedarf in angemessener Weise, bzw. ordnet eine Wiederholung der Stage / Wertungsprüfung an. Für die Kommunikation mit dem Rennleiter steht die Notfall Rufnummer 0151 120 35 178 zur Verfügung.

(3) Um es dem Rettungsteam zu ermöglichen, bei einem Unfall den verletzten Fahrer zu erreichen, kann eine Stage gesperrt oder sogar komplett aus dem Rennen genommen werden.

§ 15 Jury & Protest

(1) Der Veranstalter setzt anlässlich der Veranstaltung eine Jury ein („Jury“). Die Jury besteht aus den, vom Thüringer Radsportverband, eingesetzten Kampfrichtern. Zusätzlich bestimmt der Veranstalter weitere Mitglieder (in der Regel Rennleiter, Organisationsleiter, Leiter der Zeitnahme) die die eingesetzten Kampfrichter unterstützen.

(2) Jegliche Entscheidungen zum Rennablauf, zu Regelverstößen und insbesondere Disqualifikationen werden von diesem Gremium getroffen.

§ 16 Haftung des Veranstalters

Die Haftung des Veranstalters ist wie folgt begrenzt:

(1) Die Teilnehmer verzichten mit Abgabe der Meldung für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Unfälle oder Schäden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen den Veranstalter, dessen Beauftragte, Sportwarte und Helfer, Behörden, Grundstücksbesitzer sowie irgendwelche anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.

(2) Diese Vereinbarung wird mit der Abgabe der Meldung gegenüber dem Veranstalter wirksam.

(3) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflichten zu übernehmen.

(4) Der Unterzeichner der Anmeldung erkennt die Bedingungen der Veranstaltungsausschreibung bezüglich der Durchführung des Wettbewerbs und sonstiger veranstaltungsspezifischen Festlegungen sowie die vorstehenden Festlegungen bezüglich der Verantwortlichkeit und des Haftungsverzichts an und verpflichtet sich, diese genauestens zu befolgen.

(5) Der Teilnehmer wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter und/oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht für Schäden haften, die nicht von ihnen zu vertreten sind. Dies gilt beispielsweise für Schäden, die durch Fehlverhalten/Fahrfehler anderer Fahrer verursacht werden oder die Tatsache, dass Teilnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder behördlicher Anordnungen an einer Teilnahme ganz oder teilweise gehindert sind.

(6) Jeder Teilnehmer bestätigt ausdrücklich, dass die auf dem Nennformular eingetragenen Angaben in vollem Umfang zutreffend sind.

§ 17 Bildrechte

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, Foto- und Videobildaufnahmen von den Teilnehmern im Rahmen der Veranstaltung zu erstellen bzw. erstellen zu lassen und diese ohne jegliche zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung im TV, Internet, in Druckwerken, jedem bekannten und auch zukünftigen Medium, auch für Werbezwecke ohne zeitliche Begrenzung unentgeltlich zu verwenden, insbesondere zu veröffentlichen und/oder zu bearbeiten, d.h. ohne dass hierfür eine Vergütung / Entschädigung geleistet werden muss. Dies umfasst insbesondere das Recht, Dritten (z.B. Sponsoren der Veranstaltung) das Recht zur Nutzung einzuräumen.

(2) Ausdrücklich nicht umfasst ist die Nutzung einzelner Teilnehmer (oder einer Gruppe) in einer Art und Weise, die die betreffenden Teilnehmer in einer Art und Weise herausstellt, dass nicht mehr die Veranstaltung bzw. Veranstaltungsteilnahme, sondern die Person selbst im Vordergrund steht. Derartige Nutzungen bedürfen der vorherigen Freigabe der betroffenen Teilnehmer.

(3) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zwecke der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden.

(4) Der Teilnehmer erklärt sich mit der Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Wohnortes, Teamnamens, seiner Startnummer und seiner Ergebnisse (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Medien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste etc.) ohne zeitliche Begrenzung einverstanden.

(5) Der Teilnehmer kann der Weitergabe und der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem Veranstalter schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen.

§ 18 Haftung des Teilnehmers und Freistellung

(1) Der Teilnehmer wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für Schäden des Veranstalters oder Dritter (z.B. anderer Fahrer), dem jeweils Geschädigten gegenüber uneingeschränkt haftet, soweit der Teilnehmer diese zu vertreten hat, d.h. dem Teilnehmer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für diese Art von Veranstaltung.

(2) Der Teilnehmer verpflichtet sich hiermit, den Veranstalter und/oder die vom Veranstalter beauftragten Dritten („Freistellungsberechtigte“) von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen, die diese gegen den jeweils Freistellungsberechtigten im Zusammenhang mit den vom Teilnehmer verursachten Schäden geltend machen und sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Rechtsverteidigung) zu tragen.